

# **Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms Universität vom 5. Dezember 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 97 Abs. 4 und des § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S. 190) sowie des Art. 59 Abs. 3 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1999 (AB Uni 99/13) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Die Philosophische Fakultät verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie im Namen der Fachbereiche der Philosophischen Fakultät in der Erwartung, seine Trägerin/sein Träger werde auch im ferneren Leben die Sachlichkeit und Selbständigkeit bekunden, die sie oder er in den eigenen Studien und in der Dissertation bewiesen hat.

## **Inhaltsübersicht**

### **Allgemeines**

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsfächer
- § 3 Durchführung des Promotionsverfahrens
- § 4 Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 5 Aufbaustudiengang
- § 6 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 7 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 8 Dissertation
- § 9 Gutachterinnen/Gutachter und Prüferinnen/Prüfer
- § 10 Prüfung und Annahme der Dissertation
- § 11 Ziel und Gegenstand der mündlichen Prüfung
- § 12 Durchführung der mündlichen Prüfung als Rigorosum
- § 13 Durchführung der mündlichen Hauptfachprüfung als Disputatio
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 16 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Entziehung des Doktorgrades

## **II. Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät**

- § 19 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät
- § 20 Abkommen
- § 21 Entsprechende Anwendung
- § 22 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 23 Dissertation
- § 24 Betreuung und Immatrikulation
- § 25 Gutachterinnen/Gutachter
- § 26 Mündliche Prüfung
- § 27 Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens

## **III. Schlussbestimmungen**

- § 28 Übergangsvorschriften
- § 29 Inkrafttreten

Anhang A

Anhang B

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Promotion**

- (1) Die Philosophische Fakultät verleiht auf der Grundlage eines Promotionsverfahrens den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.). Das Promotionsverfahren besteht aus einem Aufbaustudiengang und einer Promotionsprüfung.
- (2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikationen ist von der Bewerberin/von dem Bewerber durch die Promotionsprüfungsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.
- (3) Die Promotion erfolgt in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern bzw., wenn der Abschluss gemäß § 4 Abs. 2 sich auf einen aus einem Studienfach bestehenden Studiengang bezieht, in einem Hauptfach und einem Nebenfach.
- (4) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste um die Wissenschaft kann der Doktorgrad ehrenhalber verliehen werden (Ehrenpromotion; Dr. phil. h. c.).

### **§ 2**

#### **Promotionsfächer**

- (1) Promotionsfächer als Haupt- oder Nebenfach sind:
  1. Ägyptologie
  2. Vorderasiatische Altertumskunde
  3. Frühchristliche Archäologie
  4. Klassische Archäologie
  5. Byzantinistik
  6. Erziehungswissenschaft
  7. Ethnologie (Völkerkunde)
  8. Geographie
  9. Alte Geschichte
  10. Mittlere Geschichte
  11. Neuere Geschichte
  12. Osteuropäische Geschichte
  13. Historische Hilfswissenschaften
  14. Indologie
  15. Islamwissenschaft
  16. Kommunikationswissenschaft
  17. Komparatistik (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft)
  18. Koptologie
  19. Kunstgeschichte
  20. Musikwissenschaft
  21. Niederlande-Studien
  22. Altorientalische Philologie
  23. Baltische Philologie (Baltistik)

24. Deutsche Philologie
25. Englische Philologie
26. Griechische Philologie
27. Lateinische Philologie
28. Mittellateinische Philologie
29. Niederländische Philologie
30. Nordische Philologie
31. Ostslavische Philologie
32. Romanische Philologie (Schwerpunkt Französisch)
33. Romanische Philologie (Schwerpunkt Italienisch)
34. Romanische Philologie (Schwerpunkt Spanisch)
35. Semitische Philologie
36. Westslavische Philologie
37. Philosophie
38. Politikwissenschaft
39. Psychologie
40. Sinologie
41. Soziologie
42. Sportwissenschaft
43. Sprachlehrforschung
44. Allgemeine Sprachwissenschaft
45. Indogermanische Sprachwissenschaft
46. Ur- und Frühgeschichte
47. Volkskunde
48. Wirtschaftspolitik

- (2) Ausnahmsweise kann auf begründeten Antrag ein Nebenfach aus einer anderen Fakultät gewählt werden.
- (3) Auf begründeten Antrag können mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans beide Nebenfächer anderen Fakultäten entnommen werden, vorausgesetzt, dass sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Dissertation oder dem Studiengang stehen.
- (4) Einschränkungen bei der Wahl der Fächerkombinationen sind im Anhang B aufgeführt.

### **§ 3**

#### **Durchführung des Promotionsverfahrens**

- (1) Die Durchführung des Promotionsverfahrens obliegt dem Fakultätsrat, soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.
- (2) Der Fakultätsrat kann die Erledigung von Aufgaben im Promotionsverfahren, die ihm nach dieser Promotionsordnung zugewiesen sind, der Dekanin/dem Dekan übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen im Sinne von § 10 Abs. 6.

### **§ 4**

#### **Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren**

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgt durch Einschreibung in den Aufbaustudiengang.
- (2) Die Einschreibung setzt voraus:
  - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
  - b) einen besonders qualifizierten Abschluss (mindestens gut) nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
  - c) den Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG oder eines Ergänzungsstudiengangs in Sinne des § 88 Abs. 2 HG
- (3) Falls der Abschluss gemäß Abs. 2 a) und c) nicht das Nebenfach bzw. nicht die Nebenfächer aufweist, die für das Promotionsverfahren gewählt wurden, müssen über die gemäß Anhang A geforderten Studienleistungen hinaus in diesem Promotionsfach bzw. in diesen Promotionsfächern Studienleistungen nachgewiesen werden, die denen der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität entsprechen. Diese Studienleistungen können während des Aufbaustudiengangs nachgeholt werden. Die Entscheidung über Art und Umfang der zu erbringenden Studienzeiten und Studienleistungen trifft die Dekanin/der Dekan für das Nebenfach oder für die Nebenfächer im Einvernehmen mit zuständigen Fachvertretern/innen. Das Hauptfach im ersten Abschluss muss in der Regel dem für die Promotion gewählten Hauptfach entsprechen, über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer; die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Für die promotionsvorbereitenden Studien im Anschluss an einen Abschluss gemäß Abs. 2 b) gilt Abs. 3 Sätze 1 bis 4 entsprechend.
- (5) Die Bewerberin/der Bewerber muss die in Anhang A im einzelnen geregelten Fremdsprachenkenntnisse nachweisen. In eng zu begrenzenden Ausnahmefällen kann die Dekanin/der Dekan gestatten, dass die Kenntnis einer in Anhang A geforderten Fremdsprache durch die Kenntnis einer anderen Fremdsprache ersetzt oder dass auf den Nachweis der Kenntnis einer nach Satz 2 geforderten Fremdsprache verzichtet wird. Fehlende Sprachkenntnisse können während des Aufbaustudiengangs nachgeholt werden.
- (6) Einschlägige Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Abschlüssen nach Abs. 2 gleichwertig sind.

## **§ 5**

### **Aufbaustudiengang**

- (1) Die Bewerberinnen/der Bewerber muss nach der Zulassung zum Promotionsverfahren in der Regel ein Aufbaustudium mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 24 – 32 Semesterwochenstunden (SWS) absolvieren und die im Anhang A bezeichneten Studienzeiten und Studienleistungen erbringen.

- (2) Das Aufbaustudium umfasst ein Hauptfach und zwei Nebenfächer (das Studienvolumen ist dabei im Verhältnis 2 : 1 : 1 zu gewichten). Kandidatinnen und Kandidaten, deren Abschluss gemäß § 1 Abs. 3 sich auf einen aus einem Studienfach bestehenden Studiengang (z. B. Diplomstudiengang) bezieht, legen das Aufbaustudium in einem Hauptfach und einem Nebenfach ab (das Studienvolumen ist dabei im Verhältnis 3 : 1 zu gewichten).

## **§ 6**

### **Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung**

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber richtet an den Fakultätsrat einen in deutscher Sprache abgefassten Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung. Der Antrag muss das Thema der Dissertation, deren Betreuerin/Betreuer sowie die Prüfungsfächer benennen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Studiengang und ggf. über berufliche Tätigkeiten der Bewerberin/de Bewerbers Auskunft gibt,
  2. ein Nachweis über ggf. nachzuholende Studienleistungen gemäß § 4 Abs. 3,
  3. ein Nachweis darüber, dass Studienzeiten und Studienleistungen gemäß Anhang A dieser Prüfungsordnung erbracht wurden,
  4. ein Nachweis darüber, dass die Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 5 und gemäß Anhang A vorliegen,
  5. die Dissertation, die noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen ist, in 2 Exemplaren,
  6. ggf. ein Verzeichnis der von der Bewerberin/dem Bewerber veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,
  7. eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Bewerberin/der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst, alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegt hat,
  8. eine schriftliche Erklärung darüber, ob sich die Bewerberin/der Bewerber bereits früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat,
  9. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die mündliche Prüfung als Rigorosum oder als Disputatio abgelegt wird.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann von der Bewerberin/dem Bewerber zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.
- (4) Der Antrag auf die Zulassung zur Promotionsprüfung in den Nebenfächern bzw. in einem Nebenfach kann gesondert gestellt werden, sobald die gem. Anhang A für das jeweilige Nebenfach vorgesehenen Nachweise erbracht sind. Dem Antrag sind die Unterlagen gem. Abs. 2 Ziffer 1 – 4 und 8 beizufügen. Für weitere noch abzulegende Prüfungsleistungen ist ein erneuter Antrag auf Zulassung gem. § 6 unter Vorlage der noch fehlenden Unterlagen gem. Abs. 2 erforderlich.

## **§ 7**

### **Zulassung zur Promotionsprüfung**

- (1) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Fakultätsrat über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zur Promotionsprüfung. Wird der Antrag gem. § 6 Abs. 4 gestellt, so erfolgt die Zulassung zur Promotionsprüfung für die Nebenfächer bzw. das Nebenfach.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
  - a) die eingereichten Unterlagen unvollständig sind oder
  - b) die Voraussetzungen gemäß § 4 und 5 nicht erfüllt sind.
- (3) Nach der Behebung von Mängeln im Sinne von Abs. 2 kann die Bewerberin/der Bewerber den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung erneut einreichen.
- (4) Wird die Zulassung versagt, so ist dies der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor dem Erlass der ablehnenden Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (5) Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

## **§ 8**

### **Dissertation**

- (1) Die Dissertation muss ein Thema aus einem der in § 2 genannten Promotionsfächer behandeln. Sie muss einen selbständigen, wissenschaftlich beachtenswerten Beitrag zur Fortentwicklung des Fachgebietes, in dem sie erstellt wird, leisten.
- (2) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Dissertation muss maschinenschriftlich abgefasst sein.
- (3) Die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation kann jedes habilitierte oder in ein Professorenamt berufene, hauptamtlich am jeweiligen Fachbereich tätige Mitglied der Westfälischen Wilhelms-Universität sein. Auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren können Betreuerin/Betreuer sein. Die Prüfungsbefugnis wegberufener Professorinnen/Professoren soll zwei Jahre nicht überschreiten. Der Fakultätsrat kann zulassen, dass eine am jeweiligen Fachbereich tätige Honorarprofessorin/ein am jeweiligen Fachbereich tätiger Honorarprofessor die Dissertation betreut.
- (4) Der Fakultätsrat kann zulassen, dass am jeweiligen Fachbereich tätige habilitierte Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität und an anderen Fachbereichen oder an anderen Fakultäten tätige habilitierte Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Betreuerin/Betreuer sein können.

## **§ 9**

### **Gutachterinnen/Gutachter und Prüferinnen/Prüfer**

Der Fakultätsrat bestimmt aus dem in § 8 genannten Personenkreis zwei Personen, die die Gutachten für die Dissertation erstellen, sowie die Personen, die die Prüfungen abnehmen. Das Erstgutachten erstellt in der Regel die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit. Eines der Gutachten muss von einem hauptamtlichen, an einem Fachbereich im Geltungsbereich dieser Ordnung tätigen Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren sein.

Eine Gutachterin/ein Gutachter und eine Prüferin/ein Prüfer können auch eine Professorin/ein Professor einer anderen Fakultät oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule sein. In besonderen Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat auch beide Gutachten aus anderen wissenschaftlichen Hochschulen bestellen.

In Sonderfällen kann ein drittes Gutachten von einer Professorin/einem Professor hinzugezogen werden, die in der Regel ein Mitglied oder eine Angehörige/ein Angehöriger der Westfälischen Wilhelms-Universität sein soll.

## § 10

### Prüfung und Annahme der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen/Gutachter prüfen die Dissertation und berichten darüber dem Fakultätsrat in schriftlichen Gutachten. Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten vorliegen.

(2) Die Gutachterinnen/Gutachter beantragen und begründen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Zugleich schlagen sie ein Prädikat für die Dissertation vor. Dabei gilt folgende Bewertung:

summa cum laude	(0 = mit Auszeichnung)
magna cum laude	(1 = sehr gut)
cum laude	(2 = gut)
rite	(3 = bestanden)

Die Gutachter können den Promovenden die Auflage machen, die Dissertation vor der Veröffentlichung in bestimmter Weise zu überarbeiten.

(3) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn beide Gutachter die Ablehnung vorschlagen.

(4) In allen Fällen wird die Dissertation mit den Gutachten innerhalb der Fakultät für eine Frist von drei Wochen zur Einsichtnahme für alle Mitglieder der Fakultät, die i. S. v. § 8 Abs. 3 prüfungsberechtigt sind, ausgelegt. Die Prüfungsberechtigten sind zu benachrichtigen. Alle Prüfungsberechtigten sind zur Abgabe einer Stellungnahme befugt. Stellungnahmen sind innerhalb der Auslagefrist anzumelden, sie müssen spätestens vier Wochen nach dieser Anmeldung eingereicht werden.

(5) Die Dissertation ist angenommen, wenn beide Gutachterinnen/Gutachter ihre Annahme vorschlagen und kein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät die Ablehnung empfohlen hat.

(6) Wird in einem der Gutachten oder durch ein weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so entscheidet der Fakultätsrat über die Annahme. Vor der Entscheidung des Fakultätsrates können ein oder zwei zusätzliche Gutachten, ggf. auch von Professoren/innen anderer Hochschulen, eingeholt werden



- (7) Der Fakultätsrat stellt auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachten die Bewertung der Dissertation fest. Bei unterschiedlicher Beurteilung der Dissertation durch die Gutachterinnen und/oder Gutachter sind diese vorher anzuhören.
- (8) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist dieses der Bewerberin/dem Bewerber unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

## § 11

### **Ziel und Gegenstand der mündlichen Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt nach Wahl der Bewerberin/des Bewerbers in Form eines Rigorosums im Hauptfach und den Nebenfächern bzw. dem Nebenfach oder – nach Maßgabe von Abs. 3 – in Form einer Disputatio im Hauptfach und eines Rigorosums in den Nebenfächern bzw. dem Nebenfach.
- (2) In der mündlichen Prüfung in Form eines Rigorosums soll die Bewerberin/der Bewerber zeigen, dass sie/er imstande ist, wissenschaftliche Fragestellungen selbständig zu beurteilen. In der mündlichen Prüfung in Form einer Disputatio soll die Bewerberin/der Bewerber zeigen, dass sie/er imstande ist, die Thesen und Ergebnisse der Dissertation im Kontext übergreifender Fragestellungen des entsprechenden Hauptfachs zu beurteilen und zu diskutieren.
- (3) Die Disputatio als Form der mündlichen Hauptfachprüfung kann gewählt werden, wenn die Dissertation in einem der folgenden Fächer angefertigt wurde:

Vorderasiatische Altertumskunde  
 Erziehungswissenschaft  
 Kommunikationswissenschaft  
 Altorientalische Philologie  
 Englische Philologie  
 Niederländische Philologie  
 Nordische Philologie  
 Politikwissenschaft  
 Psychologie  
 Sinologie  
 Soziologie  
 Sportwissenschaft  
 Ur- und Frühgeschichte.

## § 12

### **Durchführung der mündlichen Prüfung als Rigorosum**

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt im Hauptfach und in zwei Nebenfächern, für Absolventinnen/Absolventen, deren Abschluss sich auf einen aus einem Studienfach bestehenden Studiengang bezieht, im Hauptfach und dem Nebenfach.

- (2) Die Bewerberin/der Bewerber und die Prüferin/der Prüfer sind über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung mindestens zwei Wochen vorher zu unterrichten, wobei die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind.
- (3) Die mündliche Prüfung erfolgt in Form getrennter Teilprüfungen in den einzelnen Fächern. Teilprüfungen sind in der Regel vor jeweils einer Prüferin/einem Prüfer im Beisein einer promovierten Beisitzerin/eines promovierten Beisitzers abzulegen.
- (4) Die zeitliche Dauer der mündlichen Prüfung umfasst im Hauptfach 60 Minuten, in den Nebenfächern jeweils 30 Minuten, für Absolventinnen/Absolventen die einen Abschluss eines sich auf ein Studienfach beziehenden Studiengangs vorweisen im Hauptfach 90 Minuten, im Nebenfach 30 Minuten.
- (5) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (6) Doktorandinnen/Doktoranden, die ihre Dissertation bereits eingereicht haben, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zuzulassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

### **§ 13**

#### **Durchführung der mündlichen Hauptfachprüfung als Disputatio**

- (1) Die mündliche Prüfung in Form einer Disputatio erfolgt im Hauptfach nach Maßgabe von § 11 Abs. 3. Die mündlichen Prüfungen in den Nebenfächern bzw. die mündliche Prüfung im Nebenfach werden bzw. wird nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 - 6 abgelegt.
- (2) Die Bewerberin/der Bewerber und die Prüferinnen/die Prüfer sind über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung mindestens zwei Wochen vorher zu unterrichten, wobei die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind.
- (3) Für die zeitliche Dauer der mündlichen Prüfung gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Die Disputatio findet vor einer Gruppe von Prüferinnen/Prüfern gemäß § 9 statt. Dabei sind die beiden Gutachter/innen anwesend. Der Prüfling kann dabei von jeder Prüferin/jedem Prüfer zur Arbeit befragt werden. Die Betreuerin/der Betreuer ist Vorsitzender der Prüfungskommission.
- (5) Auf Antrag des Betreuers und mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten kann der Fakultätsrat weitere Professorinnen/Professoren der Westfälischen Wilhelms-Universität oder einer anderen Hochschule als Prüferinnen/Prüfer bestellen.
- (6) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist von einer sachkundigen Beisitzerin/einem sachkundigen Beisitzer ein Protokoll anzufertigen.
- (7) Die Disputatio ist fakultätsöffentlich und wird durch Anschlag auf den schwarzen Brettern des zuständigen Instituts und des Dekanats sowie auf der Homepage der Fakultät spätestens acht Tage vorher angekündigt.

## § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Nach Beendigung jeder Teilprüfung in Form eines Rigorosums wird die Note von der Prüferin/von dem Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin/des Beisitzers festgelegt. Bei der Bewertung der Leistung in einer mündlichen Prüfung als Disputatio wird die Note von den beteiligten Prüferinnen/ Prüfern gemäß § 13 Absätze 4 und 5 festgelegt.
- (2) Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe von § 10 Abs. 2. Der Bewerberin/ dem Bewerber wird nach jeder Teilprüfung mitgeteilt, ob sie/er diese bestanden hat. Aus den Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird ein einheitliches Prädikat für die mündliche Prüfung gebildet, wobei das Ergebnis der Hauptfachprüfung doppelt, im Falle der Prüfung im Hauptfach und einem Nebenfach dreifach, zu gewichten ist. Bei der Berechnung werden zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt. Die Note der mündlichen Prüfung lautet:
 

bei einem Durchschnitt von 0 bis 0,50	= summa cum laude
bei einem Durchschnitt von 0,51 bis 1,50	= magna cum laude
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= cum laude
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,0	= rite.
- (3) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Bewerberin/der Bewerber eine oder mehrere Teilprüfungen nicht bestanden hat.
- (4) Hat die Bewerberin/der Bewerber schuldhaft den Termin der mündlichen Prüfung versäumt oder ist sie/er nach Beginn der mündlichen Prüfung ohne triftige Gründe zurückgetreten, gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt sind von der Bewerberin/von dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über das Nichtbestehen gemäß Satz 1 trifft die Dekanin/der Dekan. § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (5) Aufgrund der Prädikate für die Dissertation und die mündliche Prüfung setzt der Fakultätsrat ein Gesamtpredikat fest. Beide Noten gehen jeweils mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma in die Berechnung ein. Die Note der Dissertation wird doppelt gewichtet. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Note „summa cum laude“ nur vergeben wird, wenn keiner der Nachkommawerte jenseits der ersten Dezimalstelle höher als Null ist.
- (6) Das Ergebnis wird dem Prüfling von der Dekanin/dem Dekan mitgeteilt.
- (7) Hat der Prüfling die mündliche Prüfung bestanden, so wird ihm von der Dekanin/dem Dekan eine Bescheinigung ausgestellt, dass die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen ist.
- (8) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann nur ein Mal binnen achtzehn Monaten wiederholt werden. Bereits bestandene Teilprüfungen werden für die Wiederholung angerechnet.
- (9) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so erteilt die Dekanin/der Dekan dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft über die Wiederholbarkeit und die hierfür einzuhaltende Frist gibt. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Versäumt der Prüfling die Frist, verzichtet er auf die Wiederholung oder besteht er wiederum nicht, so ist die Promotion gescheitert.

## **§ 15**

### **Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Prüfling beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotionsprüfung oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlich angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch den Beschluss des Fakultätsrates für ungültig erklärt werden. § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 16**

### **Abschluss des Promotionsverfahrens**

- (1) Die Dissertation darf erst veröffentlicht werden, wenn der Fakultätsrat sie im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer für druckreif erklärt hat und etwaige Auflagen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 erfüllt sind. Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann der Fakultätsrat gestatten, die Dissertation in einer Fremdsprache zu veröffentlichen.
- (2) Die Dissertation soll innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung in gedruckter oder vervielfältigter Form veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen kann die Frist gemäß Satz 1 verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Prüflings der Fakultätsrat. Wird die Frist von der Promovendin/dem Promovenden schuldhaft nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte.
- (3) Wird die Dissertation gedruckt, so muss sie eine Mindestauflage von 150 Exemplaren haben und über den Buchhandel erhältlich sein. Sie muss auf der Rückseite des Titelblattes als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. Von gedruckten Dissertationen muss der Prüfling sechs Pflichtexemplare einreichen. Wird die Dissertation in sonstiger Weise vervielfältigt, sind 60 Pflichtexemplare einzureichen.
- (4) Die Dissertation kann auch in einer elektronischen Version abgeliefert werden, die mit der vom Fakultätsrat zur Veröffentlichung freigegebenen Arbeit übereinstimmt. Datenformat, Datenträger und Nutzungsrechte sind mit der Universität- und Landesbibliothek abzustimmen. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend; es ist eine schriftliche Bestätigung der Universitäts- und Landesbibliothek über die Ablieferung der Arbeit in einer elektronischen Form beizufügen.
- (5) Ist den Abs. 1 und 2 Genüge getan, so hat der Prüfling die Promotionsleistungen erfüllt. Es wird eine Promotionsurkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält das Thema und das Prädikat der Dissertation sowie die Gesamtnote der Promotion. Sie wird auf den Tag der letzten mündlichen Prüfung datiert, von der Dekanin/von dem Dekan unterzeichnet und dem Prüfling übergeben. Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält der Prüfling das Recht, den Doktorgrad zu führen.

- (6) Die bewerteten Originalexemplare der Dissertation verbleiben bei den Prüfungsunterlagen.

## **§ 17**

### **Ehrenpromotion**

- (1) Das Verfahren zur Ehrenpromotion wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. Der Antrag muss von mindestens zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät gestellt werden.
- (2) Der Antrag muss eingehend würdigen, dass die Anforderungen des § 1 Abs. 4 in der Person des Vorgeschlagenen erfüllt sind.
- (3) Die Ehrenpromotion setzt einen Beschluss des Fakultätsrates voraus. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates und die Mehrheit in der Gruppe der Professorinnen/Professoren erforderlich, wobei ggf. ein schriftliches Votum eingeholt werden kann.
- (4) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin/von dem Dekan durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, wobei die Leistungen und Verdienste der/des Promovierten gewürdigt werden.

## **§ 18**

### **Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Der Doktorgrad ist durch Beschluss des Fakultätsrates zu entziehen, wenn der Fakultätsrat festgestellt hat, dass der Grad durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Voraussetzungen für seine Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.
- (2) Der Fakultätsrat kann darüber hinaus den Doktorgrad entziehen, wenn die oder der Promovierte
  - a) wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden ist oder
  - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung die wissenschaftliche Qualifikation oder der Doktorgrad missbraucht worden sind.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

## **II. Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät**

### **§ 19**

#### **Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät**

Die Philosophische Fakultät verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partnerfakultät mit.

## **§ 20 Abkommen**

Die Durchführung des Promotionsverfahrens und die Mitwirkung gemäß § 19 Satz 2 setzen ein Abkommen mit einer ausländischen Partnerfakultät voraus, in dem beide Fakultäten sich verpflichten, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

## **§ 21 Entsprechende Anwendung**

Für das Promotionsverfahren nach § 19 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 1 - 15, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 19 Satz 2 gelten die im Abkommen nach § 20 enthaltenen Regeln.

## **§ 22 Zulassung zur Promotionsprüfung**

§ 6 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

1. eine Erklärung der Partnerfakultät, dass die Zulassung zur Promotionsprüfung befürwortet wird;
2. der Nachweis über das Studium an der Partnerfakultät gemäß § 24 Abs. 2.

## **§ 23 Dissertation**

Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.

## **§ 24 Betreuung und Immatrikulation**

- (1) Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partnerfakultät.
- (2) Während der Bearbeitung muss die Bewerberin/der Bewerber mindestens ein Semester als ordentlicher Student/ordentliche Studentin bzw. als Promovend/Promovendin an der Partnerfakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerfakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

## **§ 25 Gutachterinnen/Gutachter**

- (1) Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät, das hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität lehren sollte, und der Partnerfakultät begutachtet.

- (2) Für die Sprache der Gutachten gilt § 23 Satz 1 entsprechend.

## **§ 26**

### **Mündliche Prüfung**

- (1) Für die Sprache der mündlichen Prüfung im Hauptfach gilt § 23 Satz 1 entsprechend.
- (2) An der mündlichen Prüfung wirken zwei oder vier Prüferinnen und Prüfer mit. Die Kommission muss paritätisch besetzt sein.

## **§ 27**

### **Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens**

Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 16 mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. Die Dekanin/der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. Die Partnerfakultät fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

## **III. Schlussbestimmungen**

## **§ 28**

### **Übergangsvorschriften**

Die Promotionsordnung findet auf alle Promovendinnen/Promovenden Anwendung, die nach dem Inkrafttreten an der Westfälischen Wilhelms-Universität in den Promotionsstudiengang eingeschrieben werden. Promovendinnen/ Promovenden, die beim Inkrafttreten dieser Promotionsordnung in Abstimmung mit einer/m an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Betreuer/in mit der Anfertigung einer Dissertation begonnen haben, legen die Promotion nach der bislang geltenden Ordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der vorliegenden Promotionsordnung spätestens bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

## **§ 29**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität veröffentlicht.

## Anhang A

### Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Promotionsprüfung zum Dr. phil. und fachspezifische Sprachkenntnisse für die Zulassung zum Promotionsverfahren

Für die einzelnen Fächer sind im Rahmen des Aufbaustudiums die nachfolgend aufgeführten und Studienleistungen nachzuweisen. Die für die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 4 Abs. 5 nachzuweisenden Sprachkenntnisse werden nachfolgend fachspezifisch aufgeführt. Fehlende Sprachkenntnisse können während des Aufbaustudiengangs nachgeholt werden. Soweit funktionale Sprachkenntnisse gefordert sind, werden diese durch den Nachweis von drei Jahren Schulunterricht in der betreffenden Sprache oder dazu äquivalenten Kenntnissen nachgewiesen. Die notwendigen Feststellungen, auch über mögliche gleichwertige Nachweisformen, trifft der Fakultätsrat, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Fachvertreters der geforderten Sprache.

#### 1. Ägyptologie

##### Hauptfach

- funktionale Sprachkenntnisse in Altgriechisch
- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung

##### Nebenfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung

#### 2. Vorderasiatische Altertumskunde

##### Hauptfach

- funktionaler Sprachkenntnisse in einer für den Untersuchungsraum relevanten rezenten oder klassischen Sprache
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung

##### Nebenfach

- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung

#### 3. Frühchristliche Archäologie

##### Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- 2 Teilnahmenachweise (Hauptseminare) gem. Studienordnung
- 1 Leistungsnachweis (Kolloquiumsvortrag) gem. Studienordnung

##### Nebenfach

- Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen
- 1 Teilnahmenachweis (Hauptseminare) gem. Studienordnung



#### 4. Klassische Archäologie

##### Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- 2 Teilnahmenachweise (Hauptseminare) gem. Studienordnung
- 1 Leistungsnachweis (Kolloquimsvortrag) gem. Studienordnung

##### Nebenfach

- Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen
- 1 Teilnahmenachweis (Hauptseminare) gem. Studienordnung

#### 5. Byzantinistik

##### Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Neugriechischkenntnisse gem. Studienordnung
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch, Französisch
- 4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung

##### Nebenfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Neugriechischkenntnisse gem. Studienordnung
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch, Französisch
- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung

#### 6. Erziehungswissenschaft

##### Hauptfach

- funktionale Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen
- 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung

##### Nebenfach

- funktionale Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen
- 1 Teilnahmenachweis gem. Studienordnung
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung

#### 7. Ethnologie (Völkerkunde)

##### Hauptfach

- funktionale Sprachkenntnisse in drei Fremdsprachen
- 2 Teilnahmenachweise (Kolloquien) gem. Studienordnung

##### Nebenfach

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch

- 1 Teilnahmenachweis (Kolloquium) gem. Studienordnung

## **8. Geographie**

### Hauptfach

- Teilnahmenachweise im Umfang von 4 SWS (Doktorandenkolloquium) gem. Studienordnung

### Nebenfach

- Teilnahmenachweise im Umfang von 4 SWS gem. Studienordnung

## **9. Alte Geschichte**

### Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
- 3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung

### Nebenfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- 1 Teilnahmenachweis gem. Studienordnung

## **10. Mittlere Geschichte**

### Hauptfach

- Teilnahmenachweise über Veranstaltungen im Umfang von 6 SWS gem. Studienordnung

### Nebenfach

- Teilnahmenachweis über eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS gem. Studienordnung

## **11. Neuere und Neueste Geschichte**

### Hauptfach

- Teilnahmenachweise über Veranstaltungen im Umfang von 6 SWS gem. Studienordnung

### Nebenfach

- Teilnahmenachweis über eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS gem. Studienordnung

## **12. Osteuropäische Geschichte**

### Hauptfach

- Teilnahmenachweise über Veranstaltungen im Umfang von 6 SWS gem. Studienordnung

### Nebenfach

- Teilnahmenachweis über eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS gem. Studienordnung

### **13. Historische Hilfswissenschaften**

#### Hauptfach

- Teilnahmenachweise über Veranstaltungen im Umfang von 6 SWS gem. Studienordnung

#### Nebenfach

- Teilnahmenachweis über eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS gem. Studienordnung

### **14. Indologie**

#### Hauptfach

- gute Kenntnisse des Sanskrit und des Mittelindischen oder Vedischen
- Hindi-Kenntnisse gem. Studienordnung
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
- Teilnahmenachweise über Veranstaltungen im Umfang von 8 SWS gem. Studienordnung

#### Nebenfach

- gute Kenntnisse des Sanskrit
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
- Teilnahmenachweise über Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS gem. Studienordnung

### **15. Islamwissenschaft**

#### Hauptfach

- gute Kenntnisse des klassischen und modernen Arabisch (einschließlich der Umgangssprache) sowie des klassischen Persisch oder des Osmanisch-Türkischen
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch, Französisch
- 2 Leistungsnachweise (Haupt- oder Oberseminar) gem. Studienordnung

#### Nebenfach

- gute Kenntnisse des klassischen und modernen Arabisch
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
- 1 Leistungsnachweis (Haupt- oder Oberseminar) gem. Studienordnung

### **16. Kommunikationswissenschaft**

#### Hauptfach

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung

#### Nebenfach

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung

### **17. Komparatistik (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft)**

#### Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen (in der Regel von: Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Altgriechisch)
- Teilnahmenachweise von 2 Haupt- oder Oberseminaren gem. Studienordnung

## Nebenfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen (in der Regel von: Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Altgriechisch)
- Teilnahmenachweis von 1 Haupt- oder Oberseminar gem. Studienordnung

**18. Koptologie**

## Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- Nachweis über die Teilnahme an zwei (alt)ägyptischen Sprachkursen
- funktionale Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung

## Nebenfach

- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung

**19. Kunstgeschichte**

## Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch gem. Studienordnung
- 4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung

## Nebenfach

- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung

**20. Musikwissenschaft**

## Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
- 4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung

## Nebenfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung

**21. Niederlande-Studien**

## Hauptfach

- funktionale Sprachkenntnisse in Niederländisch
- 1 Leistungsnachweis gemäß Studienordnung

## Nebenfach

- funktionale Sprachkenntnisse in Niederländisch
- 1 Teilnahmenachweis gemäß Studienordnung

**22. Altorientalische Philologie**

## Hauptfach

- funktionale Sprachkenntnisse in einer für den Untersuchungsraum relevanten rezenten oder klassischen Sprache
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung

## Nebenfach

- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung

**23. Baltische Philologie (Baltistik)**

## Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen (darunter in der Regel Englisch)
- 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung

## Nebenfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen (darunter in der Regel Englisch)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung

**24. Deutsche Philologie**

## Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- 2 Leistungsnachweise in der Schwerpunktfachrichtung gem. Studienordnung

## Nebenfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- 1 Leistungsnachweis in der Schwerpunktfachrichtung gem. Studienordnung

**25. Englische Philologie**

## Hauptfach

- funktionale Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen (außer Englisch)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung

## Nebenfach

- funktionale Sprachkenntnisse in einer Fremdsprache (außer Englisch)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung

**26. Griechische Philologie**

## Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifezeugnis oder durch gleichwertige Prüfung)
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
- 2 Leistungsnachweise (Hauptseminar oder Oberseminar) gem. Studienordnung

## Nebenfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifezeugnis oder durch gleichwertige Prüfung)
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
- 1 Leistungsnachweis (Hauptseminar oder Oberseminar) gem. Studienordnung

## 27. Lateinische Philologie

### Hauptfach

- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifezeugnis oder durch gleichwertige Prüfung)
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
- 2 Leistungsnachweise (Hauptseminar oder Oberseminar) gem. Studienordnung

### Nebenfach

- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifezeugnis oder durch gleichwertige Prüfung)
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
- 1 Leistungsnachweis (Hauptseminar oder Oberseminar) gem. Studienordnung

## 28. Mittellateinische Philologie

### Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen
- Teilnahmenachweise über Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS (Kolloquien, Oberseminare) gem. Studienordnung

### Nebenfach

- Teilnahmenachweise über Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS (Kolloquien, Oberseminare) gem. Studienordnung

## 29. Niederländische Philologie

### Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
- Teilnahmenachweise über Veranstaltungen im Umfang von 8 SWS gem. Studienordnung

### Nebenfach

- Teilnahmenachweise über Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS gem. Studienordnung

## 30. Nordische Philologie

### Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache
- 4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung

### Nebenfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache
- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung

## 31. Ostslavische Philologie (Russistik)

### Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren nichtslavischen Fremdsprachen (darunter in der Regel Englisch)
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung

## Nebenfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren nichtslavischen Fremdsprachen (darunter in der Regel Englisch)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung

**32. Romanische Philologie (Schwerpunkt Französisch)**

## Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in der zweiten romanischen Sprache und in Englisch
- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung

## Nebenfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in der zweiten romanischen Sprache und in Englisch
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung

**33. Romanische Philologie (Schwerpunkt Italienisch)**

## Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in der zweiten romanischen Sprache und in Englisch
- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung

## Nebenfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in der zweiten romanischen Sprache und in Englisch
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung

**34. Romanische Philologie (Schwerpunkt Spanisch)**

## Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in der zweiten romanischen Sprache und in Englisch
- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung

## Nebenfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in der zweiten romanischen Sprache und in Englisch
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung

**35. Semitische Philologie**

## Hauptfach

- gute Kenntnisse des klassischen Arabisch und des Biblisch-Hebräischen oder des älteren Aramäisch
- Grundkenntnisse in zwei weiteren semitischen Sprachen
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
- 2 Leistungsnachweise (Haupt- oder Oberseminar) gem. Studienordnung

## Nebenfach

- gute Kenntnisse des klassischen Arabisch und des Biblisch-Hebräischen oder des älteren Aramäisch
- Grundkenntnisse in einer weiteren semitischen Sprache
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
- 1 Leistungsnachweis (Haupt- oder Oberseminar) gem. Studienordnung

**36. Westslavische Philologie**

## Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren nichtslavischen Fremdsprachen (darunter in der Regel Englisch)
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung

## Nebenfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren nichtslavischen Fremdsprachen (darunter in der Regel Englisch)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung

**37. Philosophie**

## Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (alternativ Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums und 1 Teilnahmenachweis in griechischer Terminologie)
- 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung

## Nebenfach

- 2 Leistungsnachweise gemäß Studienordnung

**38. Politikwissenschaft**

## Hauptfach

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung

## Nebenfach

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung

**39. Psychologie**

## Hauptfach

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
- Teilnahmenachweise im Umfang von 6 SWS (Kolloquien) gem. Studienordnung

## Nebenfach

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
- Teilnahmenachweise im Umfang von 2 SWS (Kolloquium) gem. Studienordnung



**40. Sinologie**

## Hauptfach

- gute Kenntnisse des modernen und des klassischen Chinesisch
- funktionale Kenntnisse im Japanischen, nachweisbar durch 4 Teilnahmenachweise an einem viersemestrigen Sprachkurs zu 4 SWS gem. Studienordnung oder vergleichbaren Kenntnissen
- funktionale Lesekenntnisse in Englisch und Französisch
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung

## Nebenfach

- gute Kenntnisse des modernen und des klassischen Chinesisch
- funktionale Lesekenntnisse in Englisch und Französisch
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung

**41. Soziologie**

## Hauptfach

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung

## Nebenfach

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung

**42. Sportwissenschaft**

## Hauptfach

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
- funktionale Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache oder Kenntnisse empirischer Forschungsmethoden
- 1 Teilnahmenachweis gem. Studienordnung
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung

## Nebenfach

- 1 Teilnahmenachweis gem. Studienordnung

**43. Sprachlehrforschung**

## Hauptfach

- Nachweis von funktionalen Sprachkenntnissen in drei Fremdsprachen (Englisch, Kontrastsprache, eine Fremdsprache freier Wahl)
- 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung

## Nebenfach

- Nachweis von funktionalen Sprachkenntnissen in drei Fremdsprachen (Englisch, Kontrastsprache, eine Fremdsprache freier Wahl)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung

#### **44. Allgemeine Sprachwissenschaft**

##### Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen, darunter Englisch
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung

##### Nebenfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen, darunter Englisch
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung

#### **45. Indogermanische Sprachwissenschaft**

##### Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- funktionale Sprachkenntnisse des Altindischen
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch, Französisch und Russisch
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung

##### Nebenfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch, Französisch oder Russisch
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung

#### **46. Ur- und Frühgeschichte**

##### Hauptfach

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und zwei weiteren Fremdsprachen, darunter wahlweise Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- Teilnahmenachweise über Veranstaltungen im Umfang von 6 SWS (1 Kolloquium, 2 Seminare) gem. Studienordnung

##### Nebenfach

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und zwei weiteren Fremdsprachen, darunter wahlweise Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- Teilnahmenachweise über Veranstaltungen im Umfang von 3 SWS (1 Kolloquium oder 1 Seminar) gem. Studienordnung

#### **47. Volkskunde**

##### Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung
- 3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung

Nebenfach

- funktionale Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
- 1 Teilnahmenachweis gem. Studienordnung

**48. Wirtschaftspolitik**

Hauptfach

- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung

Nebenfach

- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (nach Absolvierung eines MA-Studienganges mit Wirtschaftspolitik als Nebenfach, Diplom-Studienganges mit Wirtschaftswissenschaft als Nebenfach oder nach Lehramtsprüfung Sekundarstufe II mit Fach Sozialwissenschaften)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (nach Absolvierung des Diplomstudiums VWL, BWL, Ökonomie)

## Anhang B

### Einschränkungen in der Kombination der Fächer gemäß § 2

#### Ägyptologie

keine

#### Vorderasiatische Altertumskunde

Ist das Hauptfach Vorderasiatische Altertumskunde, so sollte ein Nebenfach Altorientalische Philologie sein.

#### Frühchristliche Archäologie

Beim Studium der Frühchristlichen Archäologie im Hauptfach muss ein Nebenfach aus der Altertumswissenschaft (Klassische Archäologie, Griechische oder Lateinische Philologie, Alte Geschichte) oder Kunstgeschichte oder Byzantinistik oder Ur- und Frühgeschichte gewählt werden.

#### Klassische Archäologie

Ist das Hauptfach Klassische Archäologie, so muß ein Nebenfach Griechische oder Lateinische Philologie oder Alte Geschichte oder Frühchristliche Archäologie sein. Klassische Archäologie darf nicht mit mehr als einem der Fächer Frühchristliche Archäologie, Kunstgeschichte und Musikwissenschaft kombiniert werden.

#### Byzantinistik

keine

#### Erziehungswissenschaft

keine

#### Ethnologie (Völkerkunde)

keine

#### Geographie

keine

#### Alte Geschichte

Ist das Hauptfach Alte Geschichte, so soll ein Nebenfach aus der Altertumswissenschaft (Griechische oder Lateinische Philologie, Koptologie, Klassische Archäologie, Frühchristliche Archäologie), aus der Altorientalistik, aus der Geschichtswissenschaft (Neuere und Neueste, Mittlere, Osteuropäische, Ur- und Frühgeschichte, Historische Hilfswissenschaften) oder die Byzantinistik sein. Alte Geschichte darf als Hauptfach nicht mit mehr als einem der Fächer Neuere und Neueste, Mittlere, Osteuropäische Geschichte, Ur- und Frühgeschichte oder Historische Hilfswissenschaften kombiniert sein. Gleichfalls soll die Kombination mit Griechischer und Lateinischer Philologie oder mit Klassischer Archäologie und Frühchristlicher Archäologie als Nebenfächern ausgeschlossen sein.

#### Mittlere Geschichte

Mittlere Geschichte darf nicht mit mehr als einem der Fächer Alte, Neuere und Neueste, Osteuropäische, Ur- und Frühgeschichte, Historische Hilfswissenschaften kombiniert werden.

#### Neuere und Neueste Geschichte

Neuere und Neueste Geschichte darf nicht mit mehr als einem der Fächer Alte, Mittlere, Osteuropäische, Ur- und Frühgeschichte, Historische Hilfswissenschaften kombiniert werden.

#### Osteuropäische Geschichte

Osteuropäische Geschichte darf nicht mit mehr als einem der Fächer Alte, Neuere und Neueste, Mittlere, Ur- und Frühgeschichte, Historische Hilfswissenschaften kombiniert werden.

#### Historische Hilfswissenschaften

Historische Hilfswissenschaften dürfen nicht mit mehr als einem der Fächer Alte, Neuere und Neueste, Mittlere, Osteuropäische, Ur- und Frühgeschichte, kombiniert werden.

#### Indologie

keine

#### Islamwissenschaft

Islamwissenschaft und Semitische Philologie können nur kombiniert werden, wenn gesichert ist, dass für beide Fächer verschiedene Prüfer bereit stehen werden.

**Kommunikationswissenschaft**

keine

**Komparatistik (Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft)**

keine

**Koptologie**

Ist das Hauptfach Koptologie, so muß ein Nebenfach Ägyptologie, Byzantinistik, Frühchristliche Archäologie oder ein Fach der Theologischen Fakultäten sein.

**Kunstgeschichte**

keine

**Musikwissenschaft**

keine

**Niederlande-Studien**

keine

**Altorientalische Philologie**

Altorientalische Philologie darf mit nur einem der Fächer Ägyptologie, Islamwissenschaft und Semitische Philologie kombiniert werden.

**Baltische Philologie (Baltistik)**

keine

**Deutsche Philologie**

keine

**Englische Philologie**

keine

**Griechische Philologie**

Ist das Hauptfach Griechische Philologie, so muß ein Nebenfach Lateinische Philologie, Klassische Archäologie, Alte Geschichte, Mittellateinische Philologie oder Byzantinistik sein.

**Lateinische Philologie**

Ist das Hauptfach Lateinische Philologie, so muß ein Nebenfach Griechische Philologie, Klassische Archäologie, Alte Geschichte, Mittellateinische Philologie oder Byzantinistik sein.

**Mittellateinische Philologie**

keine

**Niederländische Philologie**

keine

**Nordische Philologie**

keine

**Ostslavische Philologie (Russistik)**

keine

**Romanische Philologie (Schwerpunkt Französisch)**

Aus der romanischen Philologie dürfen nicht mehr als zwei Fächer gewählt werden.

**Romanische Philologie (Schwerpunkt Italienisch)**

Aus der romanischen Philologie dürfen nicht mehr als zwei Fächer gewählt werden.

**Romanische Philologie (Schwerpunkt Spanisch)**

Aus der romanischen Philologie dürfen nicht mehr als zwei Fächer gewählt werden.

**Semitische Philologie**

Semitische Philologie und Islamwissenschaft können nur kombiniert werden, wenn gesichert ist, dass für beide Fächer verschiedene Prüfer bereit stehen werden.

**Westslavische Philologie (Polonistik)**

keine

**Philosophie**

keine

**Politikwissenschaft**

keine

**Psychologie**

keine

**Sinologie**

keine

**Soziologie**

keine

**Sportwissenschaft**

keine

**Sprachlehrforschung**

Sprachlehrforschung kann nur mit einer Philologie kombiniert und nur gewählt werden, wenn eine Philologie Gegenstand des ersten Abschlusses war.

**Allgemeine Sprachwissenschaft**

keine

**Indogermanische Sprachwissenschaft**

Ist das Hauptfach Indogermanische Sprachwissenschaft, so muss ein Nebenfach eine Philologie sein.

**Ur- und Frühgeschichte**

Ur- und Frühgeschichte darf nicht mit mehr als einem der Fächer Alte, Neuere und Neueste, Mittlere, Osteuropäische Geschichte, Historische Hilfswissenschaften kombiniert werden.

**Volkskunde**

keine

**Wirtschaftspolitik**

keine

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 11. Dezember 2000 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21. November 2001.

Münster, den 5. Dezember 2001

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 5. Dezember 2001

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt